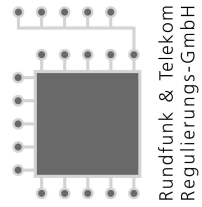


Anhang betreffend Teilnehmernummern für frei kalkulierbare Mehrwertdienste im Bereich (0)900 und (0)930



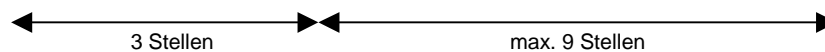
RTR

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kommunikationsdienstebetreiber, die gleichzeitig auch Kommunikationsnetzbetreiber sind bzw. einen entsprechenden Kooperationsvertrag mit einem Kommunikationsnetzbetreiber vorweisen können sowie Informationsdiensteanbieter.

Nummernstruktur

Präfix	Bereichskennzahl	Teilnehmernummer
0	900	a b c d e f (g h i)
0	930	a b c d e f (g h i)



Die von der Regulierungsbehörde zu vergebenden Rufnummern sind 6stellig. Eine Verlängerung auf bis zu 9 Stellen ist zulässig. Der zugehörige Teilnehmer muss jedoch jeweils bereits durch die ersten sechs Stellen der Teilnehmernummer eindeutig identifizierbar sein. Eine Verkürzung ist unzulässig.

Nummernzuteilung

Kommunikationsdienstebetreibern werden auf Antrag maximal 5000 Rufnummern pro Bereichskennzahl in Rufnummernblöcken ohne Bedarfsprüfung zur selbstständigen effizienten Verwaltung zugeteilt.

Für Informationsdiensteanbieter gilt die allgemeine Regelung für die Vergabe von Einzelrufnummern bzw. wird auf Antrag auch ein Rufnummernblock mit 100 Rufnummern pro Bereichskennzahl zugeteilt.

Entgelte-Regelungen

Gemäß § 5 EVO wird das Entgelt für Rufe in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen (0)90, (0)91, (0)92 und (0)93 vom Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, in Abstimmung mit dem Anbieter des Dienstes, festgelegt.

Gemäß § 6 EVO stellt der Betreiber des Netzes, von dem aus der Dienst angeboten wird, sicher, dass bei Rufen in den Nummerierungsbereich für nationale Rufnummern mit den Bereichskennzahlen (0)90, (0)91, (0)92 und (0)93 dem Anrufenden die Höhe des pro Minute anfallenden Entgeltes unmittelbar nach Herstellen der Verbindung in geeigneter Weise mitgeteilt wird. Diese Information darf höchstens zehn Sekunden dauern.

Dem anrufenden Teilnehmer darf für diese Information kein Entgelt in Rechnung gestellt werden (§ 7 Abs. 2 EVO).

Regelungen bezüglich der Erbringung von SMS-Diensten

Für SMS-Dienste in den Bereichen (0)900 und (0)930 sind die Bestimmungen der EVO zu erfüllen. Dies bedeutet, dass der Nutzer analog zu Sprachdiensten vor jeder Inanspruchnahme des Dienstes über das zur

Anwendung kommende Entgelt kostenfrei informiert werden muss. Dies kann beispielsweise durch die Übermittlung eines "Anbots-SMS" als erste Reaktion auf das vom Kunden zur (Mehrwert-) SMS Rufnummer gesendete SMS erfolgen.

Diese hat den für diesen Dienst zur Anwendung kommenden Eventtarif anzugeben. Dieses Anbots-SMS kann dann in weiterer Folge vom Endkunden bestätigt werden („Quittungs-SMS“), womit der Dienst tatsächlich bestellt wird. Lehnt der Kunde dieses „Anbots-SMS“ ab bzw. bestätigt er dieses Anbots-SMS nicht, darf keine Tarifierung für diesen Dienst erfolgen. Auch das erste vom Kunden an die SMS-Diensterufnummer gesendete SMS darf diesem nicht in Rechnung gestellt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass ein übermitteltes Anbots-SMS nicht mehrmals als Bestellung zurückgesendet (bestätigt) werden kann. Weiters darf auch nicht die Möglichkeit bestehen, ein Quittungs-SMS direkt an die SMS-Diensterufnummer bzw. an eine allfällig zusätzlich verwendete Nummer als gültige Bestellung (die dann die Tarifierung auslöst) zu senden.

Spezielle Auflagen

Im Nummernbereich (0)900 ist das Anbieten von Erotik-Diensten nicht ~~gestattet~~ zulässig.

Historie:

Stand:	Änderung:
20.08.2003	Neuerstellung aufgrund des TKG 2003